

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Stadtrat der Stadt Frohburg hat am 06.09.2018 in seiner öffentlichen Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung mit Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB „Peniger Straße“ in Frohburg, bestehend aus der Planzeichnung M 1 : 250 mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Fassung vom August 2018, gebilligt und bestimmt, diesen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und wird aufgrund der gesetzlichen Grundlage im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltplanung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, da die zulässige Grundfläche i. S. d. § 19 Abs. 2 BauNVO gemäß der Festsetzungen des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB von 20.000 m<sup>2</sup> nicht erreicht wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung in der Zeit vom

**09.10.2018 bis einschließlich 13.11.2018**

während der Dienststunden im Bürgerzentrum, Bürgerbüro (EG), der Stadtverwaltung Frohburg, Markt 13 - 15, 04654 Frohburg zu folgenden Zeiten

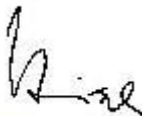
Montag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 11:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Eine Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt bei Interesse für jedermann im Bauamt der Stadtverwaltung Frohburg, Zimmer 2.15, zu den Dienststunden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frohburg, Markt 13 - 15, 04654 Frohburg vorgebracht werden. Die fristgemäß vorgebrachten Einwände und Anregungen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Hiensch  
Bürgermeister